

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportbund Lüneburg

Präambel

Die Sportjugend Lüneburg (SJ) bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die SJ ist parteipolitisch unabhängig. Sie tritt für Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Die SJ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die SJ tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die Sportjugend Lüneburg tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlage von Mensch, Tier und Natur ein und setzt sich für die sozial gerechte, dauerhaft umweltfreundliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

1.Organisation

Die Sportjugend Lüneburg ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes Lüneburg e.V. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die Sportjugend setzt sich zusammen aus den Kindern und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Kreissportbundes Lüneburg e. V. und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern.

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

Die SJ Lüneburg erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

2.Zweck, Ziele und Grundsätze

Die Sportjugend koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit, sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Die SJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit:

- die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Sportbundes und gegenüber allen zuständigen Organisationen, Institutionen und auf politischer Ebene vertreten
- den Sport im Kreis Lüneburg und in den Vereinen fördern
- zur Persönlichkeitsbildung und zu sozialem Verhalten der Jugend beitragen, sowie das gesellschaftliche Engagement anregen
- engagierte Kinder und Jugendliche für die sportliche Jugendarbeit qualifizieren
- die Beachtung der spezifischen Situationen von Jungen und Mädchen in Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen erreichen
- bei Begegnungen auf nationaler und internationaler Ebene Verständigung in sportlicher und überfachlicher Weise fördern
- den Trendsport fördern
- den Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Interessen und Ideen zu verwirklichen und sich aktiv an Entscheidungen zu beteiligen.

3. Organe

Organe der Sportjugend sind:

- Der Sportjugendtag,
- der Sportjugendvorstand.

4. Sportjugendtag

Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Sportjugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend und setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine und der Fachverbände
- b) den Mitgliedern des Vorstandes

Bei den Stimmberechtigten zu a) ist eine Stimmenübertragung und Stimmenbündelung innerhalb der jeweiligen Sportjugend der Mitgliedsvereine bzw. innerhalb der jeweiligen Jugendorganisation des Kreisfachverbandes zulässig. Die Stimmberechtigten zu b) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Mitgliederzahlen unter 19 Jahren der Mitgliedsvereine und Fachverbände.

Es gilt folgender Schlüssel:

- bis zu 300 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte und
- über 300 jugendliche Mitglieder 3 Delegierte;

Maßgebend ist die letzte Bestandserhebung des LSB. Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Zusammenkunft

Der Sportjugendtag tritt alle zwei Jahre zusammen.

Über Termin und Ort beschließt der Vorstand, wenn der vorherige Sportjugendtag keine Festlegung getroffen hat.

Auf Antrag eines Drittels der Vereine oder der Fachverbände oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist ein außerordentlicher Sportjugendtag einzuberufen.

Aufgaben

Die Aufgaben des Sportjugendtags sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten
- Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- Beratung der Mittelverwendung für die Folgejahre
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Änderung der Jugendordnung

- Beschlussfassung über Anträge.

Über den Sportjugendtag ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Tagesleitung und von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen und den Fachverbänden zu übersenden.

Einberufung

Der Sportjugendtag wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail an die vom Mitglied benannte E-Mailadresse des Vereins einberufen. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in Textform in elektronischen Medien (z.B. Homepage oder Social Media) oder in Printmedien erfolgen.

Die Frist der Einberufung eines außerordentlichen Sportjugendtags kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

Tagungsleitung

Die/Der Vorsitzende der Sportjugend leitet den Sportjugendtag; im Verhinderungsfalle übernimmt ein Vorstandesmitglied der SJ stellvertretend die Leitung des Sportjugendtags.

Anträge

Antragsberechtigt zum Sportjugendtag sind:

- die Jugendvertretungen der Mitgliedsvereine
- die Jugendvertretungen der Fachverbände
- der Vorstand.

Die Anträge müssen dem Vorstand der Sportjugend mindestens zwei Wochen vor dem Sportjugendtag in Textform mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können auch am Versammlungstag gestellt werden; über die Annahme entscheidet der Sportjugendtag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sporttag bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind unzulässig.

Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Sportjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn der Sportjugendtag nicht eine schriftliche Wahl bzw. schriftliche Abstimmung beschließt.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt haben.

Das Wahlergebnis ist durch die Tagungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

5. Sportjugendvorstand

Wahl und Zusammensetzung

Der Vorstand der Sportjugend wird vom Sportjugendtag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus mindestens zwei und bis zu neun Vorstandsmitgliedern.

Die gewählten Mandatsträger benennen aus ihrer Mitte heraus:

- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende
- c) und bis zu sieben Beisitzern/-innen

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl bei dem Sportjugendtag. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Arbeitsweise

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Lüneburg e. V., dieser Jugendordnung und der Beschlüsse des Sportjugendtags.

Ein Vorstandsmitglied beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

Vertretung

Die/Der Vorsitzende oder deren/dessen StellvertreterIn vertritt die Sportjugend; die/der Vorsitzende bzw. eine stellvertretende Person aus dem Sportjugendvorstand gehört gemäß der Satzung des Kreissportbundes Lüneburg e. V. dem Vorstand des Kreissportbundes Lüneburg e. V. an.

Verwaltung und Organisation

Die/Der Vorsitzende der Sportjugend hat Anliegen und Forderungen der Jugend in Gremien des Kreissportbundes Lüneburg e. V. zu vertreten.

6. Finanzen

Die Sportjugend verwaltet ihr Budget in eigener Verantwortung. Die Rechnungslegung (Jahresabschluss) und die Finanztransaktionen finden im Rahmen der Buchführung, unter eigener Haushaltsstelle, beim KSB statt.

Auf dem Sportjugendtag werden die Finanzen vorgestellt.

7. Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung der Sportjugend muss von dem Sportjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vorstand des Kreissportbundes Lüneburg e. V. mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

8. Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung soll richtungsweisend für alle Vereine im Kreissportbund Lüneburg e. V. sein. Die vorliegende Fassung der Jugendordnung wurde am 06.07.2020 in Lüneburg von dem Sportjugendtag der Sportjugend im Kreissportbund Lüneburg e. V. beschlossen und in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Jugendordnung vom 20. Juni 2018 aufgehoben.

-Vorsitzende-

-stv. Vorsitzender-